

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XLIX. Von Verstellung des Biechs und von den Schaf-Kundschaftten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

auch weder die Fühle / Milch- Kälber / oder  
Lämmer ohne des Zahlmeisters Vorwissen /  
oder Bergonnen nicht hingeben / oder verkauf-  
fen / bey Straff / drey Pfund Heller.



### Tit. XLIX.

Von Herstellung des Viehs / und  
von den Schaf- Kundschaften.

Wetwan in Unserer Graveschaft mit  
Döfen bauen / und die von anderen be-  
stehen / oder annehmen wolte / die soll von Un-  
serem Zahlmeister / und von niemand ande-  
ren ohn Unser Bergonnen / die bestehen / bey  
Pön zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüro keiner Unserer Un-  
terthanen von keinem Inn- oder Ausländi-  
schen / kein Kinder- Vieh / noch Schaf zu  
Gemeinden bestehen / noch annehmen / bey  
Verbott drey Pfund Heller. Wir

Wir wollen auch daß Keiner frembde  
 Schaf durch Unsere Grafeschafft in was Fle-  
 cken das wäre / treiben / Er habe dann genug-  
 same Kundschaft / daß solche Schaf gerecht /  
 sauber / und Kauffmanns Gutß seyen / wel-  
 cher Amptmann / oder Unterthan / solches  
 sehen / oder gewar wurde / die sollen den  
 Durchtreiber beysahen / und Unserem Ampt-  
 mann überantworten / der auch ohne Unser /  
 oder Unserß Amptmanns Wissen / und Ver-  
 günstigen nicht ledig gelassen werden / Er ha-  
 be Uns dann zur Straff bezahlt / zehen Pfund  
 Heller.



## Tit. L.

Von Brunsten und frayden Schü-  
 ken auff Zolleren.

Wu wissen / wann man drey Schük auff  
 einanderen auff Zolleren thut / bedeutet es  
 Feuer /